



Bekanntmachung der Gemeinde

Satzung der Gemeinde Feldkirchen bei München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung - FAbS) in der Fassung vom 20.06.2024

Der Gemeinderat Feldkirchen hat aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Satzung der Gemeinde Feldkirchen bei München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FAbS) in der Fassung vom 20.06.2024, ausgefertigt am 21.06.2024, erlassen. Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gemäß Abschnitt V. § 36 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen in der geänderten Fassung vom 23.10.2020 wird die Satzung dadurch bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zu Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel, Rathaus, Rathausplatz 1 bekannt gegeben wird.

Die Satzung ist im Rathaus, Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 2.14, niedergelegt und kann zu den üblichen Öffnungszeiten, Montag – Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, eingesehen werden. Die Satzung wird zudem nach Ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Feldkirchen eingestellt.

85622 Feldkirchen, 25.06.2024

Andreas Janson
1. Bürgermeister

**Aushang an der
Amtstafel am: 27.06.2024**

Abgenommen am: 26.07.2024

Zeichen: